Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Raths der Stadt Leipzig.

№ 313. Dienstag den 9. November. 1858.

Bekanntmachung.

Zur Abgabe der Stimmzettel behufs der Erwählung von 228 Wahlmännern für die Ergänzungswahl der Herren Stadtverordneten und Ersatzmänner sind die Tage des

8., 9. und 10. November d. J.

Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr festgesetzt worden und es haben sich die Stimmberechtigten innerhalb dieser Zeit vor der Wahldeputation **in der ersten Etage der alten Waage bei Verlust des Stimmrechts für diese Wahl in Person** einzufinden und ihre Stimmzettel vorschriftsmäßig abzugeben.

Leipzig, den 4. November 1858.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Koch.

Bekanntmachung,
die Anmeldung der Schüler zur III. Bürgerschule für Ostern 1859 betr.

Die Kinder, welche noch keinen Schulunterricht genießen und sich zur Aufnahme in die III. Bürgerschule eignen, sind um zu Ostern 1859 daselbst aufgenommen werden zu können, von ihren Aeltern und Erziehern von jetzt an bis spätestens den

15. December d. J.

auf dem Rathhause in der Schulgelder-Einnahme anzumelden, und es sind von letzteren dabei die ihnen vorzulegenden Fragen vollständig und der Wahrheit gemäß zu beantworten, auch die Zeugnisse über das Alter des anzumeldenden Kindes, so wie darüber, daß demselben die Schutzpocken eingeimpft worden sind, gleichzeitig mitzubringen.

Nach erfolgter Prüfung der Anmeldungen wird weitere Bescheidung der Betheiligten erfolgen.

Leipzig, den 14. October 1858.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Berger.

Bekanntmachung, die Markthökerei betreffend.

Nachdem im Laufe der Zeit die Verhältnisse des Marktbezugs sich mehr und mehr umgestaltet haben, und die immer geringer werdende Zahl der feilhaltenden Producenten eine Vermittelung durch Zwischenhändler zur Nothwendigkeit gemacht hat, so finden wir uns veranlaßt:

die bestehenden Vorschriften wegen der Hökerei und die Verbote des Vor- und Aufkaufs auf den Wochenmärkten hiesiger Stadt von jetzt an außer Wirksamkeit zu setzen und die diesfallsige obrigkeitliche Controle aufzuheben.

Dagegen werden die sonstigen Bestimmungen wegen der Ordnung auf den Wochenmärkten nach wie vor fortbestehen und es wird die Aufsicht auf die Güte und Unverfälschtheit der Marktwaaren, so wie auf richtiges Maß und Gewicht wie zeither auf das Strengste gehandhabt werden.

Leipzig, den 3. November 1858.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Koch.

Bekanntmachung.

Die von **Grundstücken, Miethen** und verschiedenen **Luxusgegenständen** zu dem hiesigen Stadtschulden-tilgungs-Fonds zu entrichtenden Abgaben sind auf den jetzigen Termin **November** ebenfalls nur nach den bisherigen Verhältnissen abzuführen.

Wie wir daher erwarten können, daß die Abführung der auf diesen Termin verfallenen Beiträge ohne allen Rückstand erfolgen wird, so haben wir auch an die unverweilte Berichtigung der auf frühere Termine noch ausstehenden Reste um so ernstlicher zu erinnern, als wir diese unterbleibenden Falls nunmehr durch militairische und, nach Befinden, gerichtliche Execution einbringen lassen müßten. — Leipzig, den 2. November 1858.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Koch.

Tagesbefehl an die Communalgarde zu Leipzig
den 8. November 1858.

Nachdem der zum Commandanten des **dritten** Bataillons erwählte bisherige Adjutant des **vierten** Bataillons, Herr **Ernst Theodor Friederici**, Dr. jur. und Advocat, von dem Königl. Hohen Ministerium des Innern als Commandant des gedachten Bataillons bestätigt und von dem unterzeichneten Commando unterm 6. dieses Monats in Pflicht genommen worden ist, so wird dies hiermit zur Kenntniß der Communalgarde gebracht.

Das Commando der Communalgarde.
H. W. Neumeister, Commandant.

SLUB Wir führen Wissen. http://digital.slub-dresden.de/id453042023-18581109/1